

fahrt und Verkehr an außerdeutschen Handelsplätzen eingesetzten Konsulate.

Das Reichsamt des Innern, dem alle nicht besonderen Behörden übertragenen Gegenstände zugewiesen sind.

Das Reichsfinanzamt, die oberste Reichs-Finanz-Verwaltungsbehörde.

Das Reichsjustizamt, die oberste Verwaltungsbehörde in Rechtsachen. In den einzelnen Bundesstaaten gibt es für die Justizverwaltung besondere Ministerien, bezw. Abteilungen der Staatsministerien. Der höchste Gerichtshof im Reiche ist das Reichsgericht in Leipzig. In den einzelnen Landesteilen wird die Rechtspflege durch Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte geübt.

Das Reichseisenbahnamt führt die Aufsicht über das Eisenbahnwesen im Reiche.

Das Reichspostamt für das Post- und Telegraphenwesen des Reichs mit Ausschluß von Bayern und Württemberg.

Das Reichsmarineamt; es ist die oberste Verwaltungsbehörde für alle Marineangelegenheiten, die ausschließlich Reichsache sind. Die Kriegsstotte bestand am 1./4. 1903 aus 110 Fahrzeugen, darunter sind 23 Panzerschiffe, 12 Panzer-Kanonenboote, 41 Kreuzer, 6 Kanonenboote und 26 Schul- und Spezialschiffe. Für die Geschütze und Torpedofahrzeuge fehlen neuere amtliche Angaben. Die Etatsstärke beträgt 35768 Mann. Kriegshäfen sind Wilhelmshaven und Kiel mit Friedrichsort; befestigte Küstenorte: Helgoland, Brunsbüttel, Bremerhaven, Cuxhaven, Swinemünde, Danzig mit Neufahrwasser und Weichselmünde, Pillau und Memel.

Die gesamte Landmacht bildet ein einheitliches Heer, das im Krieg und (mit Ausnahme von Bayern) auch im Frieden unter dem Befehl Sr. Majestät des Kaisers steht, während die einzelnen Bundesstaaten im allgemeinen die Militäroberhoheit über ihr Kontingent behalten, sofern sie dieselbe nicht durch Militärkonvention an Preußen übertragen haben. Das deutsche Reichsheer besteht aus 5 Armeeeinspektionen oder 23 Armeekorps (einschließlich des preussischen Gardekorps), 3 Armeekorps werden von Bayern, 2 von Sachsen und 1 von Württemberg, 17 von Preußen und den übrigen Staaten aufgestellt. Seine Friedensstärke betrug 1903 605975 Mann, die Kriegsstärke ohne Landsturm und Ersatzreservisten über 2 $\frac{1}{2}$ Mill. Mann.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig. Die allgemeine Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre. Jeder Wehrpflichtige hat sich in dem Jahre, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, der Aushebung zu unterwerfen. Die Dienstpflicht währt bis zum 31. März des 39. Lebensjahres. Hiervon entfallen 7 Jahre auf das stehende Heer (für die berittenen Truppen 3, für die andern 2 bei der Fahne,